

I. SATZUNG DES LANDESVERBANDES DER BURGENLÄNDISCHEN BIENZUCHTVEREINE

§ 1

Namen, Sitz und Siegel des Verbandes

- 1.) Der Verband führt den Namen „Landesverband der Burgenländischen Bienenzuchtvereine“.
- 2.) Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Obmannes (Präsident).
- 3.) Das Siegel weist den Namen des Verbandes auf.
- 4.) Der Landesverband der burgenländischen Bienenzuchtvereine wird im weiteren Text dieser Satzungen nur mehr als Verband und die Bienenzuchtvereine als Vereine bezeichnet.
- 5.) Der Verband ist eine freiwillige, auf Dauer ausgerichtete gemeinnützige Vereinigung zur Sicherung der Bienenzucht.
- 6.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt (Nicht beabsichtigt).

§ 2

Zweck und Aufgabe des Verbandes

- 1.) Innerhalb des Verbandes ist jegliche parteipolitische Betätigung untersagt.
- 2.) Der Verband vereinigt in sich die burgenländischen Bienenzuchtvereine, um die Bienezucht nach einheitlichen Grundsätzen zu fördern.
- 3.) Nur der Verband allein ist befugt, die Interessen der Imkerschaft zu vertreten.
- 4.) Die alleinige Vertretungsberechtigung vor den burgenländischen Behörden und im Österreichischen Imkerbund muss von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer anerkannt sein.
- 5.) Sollte der Gegenstand, über den der Verband mit den Behörden im Burgenland verhandelt, die Interessen der Imkerschaft ganz Österreichs berühren, muss der Verband vorher mit dem Österreichischen Imkerbund Fühlung nehmen.
- 6.) Der Verband muss bei der Gründung von Vereinen behilflich sein.
- 7.) Der Verband muss den Vereinen helfen, Ihre Pflicht zu erfüllen: Bienenzuchtgeräte, Kunstwaben, Zucker usw. besorgen.
- 8.) Der Verband muss auch für die Schulung der Imker sorgen und auch den Unterricht in Bienenzucht in allen Schulen und Bildungsanstalten fördern.
- 9.) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist es, für die Ausbildung der Bienenzuchtmeister, Wanderlehrer und Seucheninspektoren zu sorgen. Um seine Aufgabe erfüllen zu können, muss der Verband Beobachtungen und Forschung anstellen, denn nur so kann eine Besserung in der Bienenpflege und Tracht erreicht werden.
- 10.) Der Verband muss die Möglichkeit schaffen, alle Bienenkrankheiten zu bekämpfen.

- 11.) Bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Pflicht muss der Verband den Vereinen beistehen, insbesondere bei Errichtung von Beobachtungsstationen und Belegstellen.
- 12.) Die Königinnenzucht und Erhaltung von Belegstellen ist eine besonders wichtige Aufgabe des Verbandes.
- 13.) Der Verband muss Versammlungen mit Vorträgen über Bienenzucht und Ausstellungen veranstalten, ferner für Verbreitung von guter Fachliteratur sorgen.
- 14.) Dem Verband obliegt die Aufgabe, für eine entsprechende Versicherung der Vereinsmitglieder gegen alle Schäden auf dem Gebiet der Bienenzucht zu sorgen.
- 15.) Dem Verband obliegt es nach Bedarf einen HONIG-GESCHÄFTSBETRIEB zu eröffnen und diesen mit einem eigenen Geschäftsführer zu versehen, um beim Verkauf von Honig- und Bienenprodukten den Vereinsmitgliedern Hilfe und Unterstützung zu geben.

§ 3

Geldmittel

- 1.) Die Einkünfte des Verbandes sind:
 - a.) die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge, die von den Mitgliedsvereinen in der vom Verband festgesetzten Höhe eingehoben werden.
 - b.) die vom Verband bestimmten Beitrittsgebühren welche neu beitretende Vereine zu leisten haben.
 - c.) Subventionen, Spenden und Erträgnisse von Veranstaltungen.
- 2.) Der Verband hebt die Beiträge auch für den Österreichischen Imkerbund ein und leitet diese an den Imkerbund weiter.
- 3.) Die im Laufe des Jahres eintretenden Vereine zahlen außer der Beitrittsgebühr den vollen Jahresbeitrag, der am Beitrittstag fällig ist.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind jene burgenländischen Bienenzuchtvereine, die vom Vorstand des Verbandes anerkannt und aufgenommen wurden.
- 2.) Einzelne Imker können nicht Mitglieder des Verbandes sein.
- 3.) Außerordentliche Mitglieder sind Förderungsmitglieder, juridische Personen, Gesellschaften,...

§ 5

Aufnahme der Mitglieder

- 1.) Die Aufnahme der Vereine (Mitglieder) vollzieht der Vorstandsvorsitzende.
- 2.) Der um Aufnahme werbende Verein muss eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstandsvorsitzenden einbringen.
- 3.) Die Beitrittserklärung muss auch die Verpflichtung enthalten, dass der Verein die vom Verband erstellten Vereinssatzungen anerkennt und sie streng befolgt.
- 4.) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Verband verweigert werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 2.) Ein Austritt oder Ausschluss kommt einer Auflösung des Vereines gleich, weil die weitere Bestandsberechtigung außerhalb des Verbandes weder von der Landeswirtschaftskammer, noch von den Behörden anerkannt wird. Diese Stellen anerkennen nur Vereine, die Mitglieder des Verbandes sind.
- 3.) Falls ein Mitglied beharrlich eine Tätigkeit entfaltet, die den Vereins- und Verbandssatzungen widerspricht, die satzungsmäßigen Beschlüsse des Verbandes (Vorstand, Ausschuss, Vollversammlung) missachtet, kann es durch den Vorstand des Verbandes ausgeschlossen werden.
- 4.) Der Ausschluss eines Funktionärs oder Mitglieds aus dem Landesverband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens eines Funktionärs verfügt werden. Der Vorstand hat dies dem Funktionär oder Mitglied unter Angabe der Vorstandssitzung mit „Datum“ und „Ausschlussgrund“ schriftlich mitzuteilen.
- 5.) Gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandsvorsitzenden kann beim Verbandsausschuss die Berufung eingebracht werden. Der Verbandsausschuss entscheidet endgültig.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht:

- 1.) an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
- 2.) den Vollversammlungen des Verbandes mit beratender Stimme beizuwohnen. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.

- 3.) Alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- 4.) Mitglieder des eigenen Vereines beim Verband für eine Anerkennung oder Auszeichnung vorzuschlagen.
- 5.) Die Bestellung eines Vorsitzenden für das Schiedsgericht zu verlangen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) Die Verbandssatzungen, alle satzungsmäßigen Beschlüsse und Weisungen des Verbandes (Vorstand, Ausschuss, Vollversammlung) zu befolgen.
- 2.) Die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- 3.) Die nötigen Bücher und Protokolle zu führen und dem Verband jederzeit Einsicht zu gewähren.
- 4.) Die vorgeschriebenen und durch den Verband verlangten Berichte, Meldungen und dgl. fristgerecht einzusenden.

§ 9

Verwaltungsorgane des Verbandes

- 1.) Die Verwaltungsorgane des Verbandes sind:
 - a.) Der Vorstand
 - b.) Der Ausschuss
 - c.) Die Vollversammlung
- 2.) Alle Funktionäre üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für besondere Leistungen kann vom Vorstand ein Honorar bewilligt werden. Barauslagen werden auf alle Fälle ersetzt, was auch mit einer vom Vorstand festgesetzten Pauschale geschehen kann.

§ 10

Der Vorstand

- 1.) Den Vorstand bilden:
 - a.) der Obmann
 - b.) die zwei Obmannstellvertreter
 - c.) der Schriftführer
 - d.) der Kassier

- 2.) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen:
 - a.) die Oberleitung des Verbandes
 - b.) die Verwaltung des Verbandsvermögens
 - c.) die Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse der Mitgliedsvereine
 - d.) der Ausschluss von Mitgliedsvereinen bei beharrlicher Verletzung und Missachtung der Verbandssatzungen und Beschlüsse,
 - e.) die Aufnahme der Mitglieder,
 - f.) die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Verein,
 - g.) die Zuerkennung von Anerkennungen und Auszeichnungen an verdiente Imker, die von den Mitgliedsvereinen vorgeschlagen werden,
 - h.) Wahl der Delegierten in den Imkerbund. Die Zahl der Delegierten für den Imkerbund schreiben die Satzungen des Imkerbundes vor.
 - i.) Der Vorstand kann auch Vereinsmitglieder, einzelne Imker ausschließen, falls dies der Verein nicht tut, wenn sie durch ihre beharrliche, zersetzende und ungerechtfertigte Wühlarbeit die Vereinstätigkeit stören. Der einzelne Imker (Vereinsmitglied) kann beim Verbandsausschuss die Berufung einbringen. Dieser entscheidet endgültig.
 - j.) Der Vorstand bestellt auf Anruf den Obmann für das Vereinsschiedsgericht ohne Anhörung der beiden Streitparteien.
- 3.) Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder das verlangt. Die Einladung muss rechtzeitig erfolgen, damit sie jedes Mitglied erreicht.
- 4.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit erbracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.) Die Abstimmung erfolgt offen, oder auf Wunsch von drei Mitgliedern geheim.

§ 11

Der Obmann

- 1.) Der Obmann wird in der Jahresversammlung auf drei Jahre gewählt.
- 2.) Der Obmann vertritt den Verband nach außen.
- 3.) Er leitet die Geschäftsführung des Verbandes.
- 4.) Der Obmann weist Geldbeträge zur Auszahlung an.
- 5.) Ihm obliegt die Vollziehung aller Verfügungen, Anordnungen und Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Hauptversammlung.
- 6.) Der Obmann beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein und führt den Vorsitz.

- 7.) Der Obmann bestellt die Berichterstatter und Referenten für die Ausschusssitzung und Vollversammlungen.
- 8.) Der Obmann verfügt in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. In solchen Fällen muss er in der nächsten Ausschusssitzung berichten und die Genehmigung einholen.
- 9.) Der Obmann ist hinsichtlich seiner Tätigkeit gegenüber der Jahresversammlung verantwortlich.
- 10.) Urkunden und Ausfertigungen bis auf die Ab- und Verrechnung unterfertigt der Obmann mit dem Schriftführer.
- 11.) Der Obmann oder der Schriftführer unterrichtet die Verbandszeitschrift über die Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die zur Veröffentlichung bestimmt sind.
- 12.) Alle Veröffentlichungen in der Verbandszeitschrift müssen vom Obmann genehmigt sein.

§ 12

Die Obmannstellvertreter

- 1.) In der Jahresversammlung wird der erste und zweite Obmannstellvertreter auf 3 Jahre gewählt.
- 2.) Im Verhinderungsfalle übernehmen die Obmannstellvertreter der Reihe nach den Aufgabenkreis des Obmannes. Die Obmannstellvertreter haben den Obmann in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
- 3.) Die Obmannstellvertreter sind Mitglieder des Vorstandes.

§ 13

Der Schriftführer

- 1.) Der Schriftführer wird in der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.
- 2.) Der Schriftführer schreibt die Verhandlungsschriften in den Sitzungen und Versammlungen.
- 3.) Der Schriftführer oder der Obmann unterrichten die Verbandszeitschrift über die Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die zur Veröffentlichung bestimmt sind.
- 4.) Alle Urkunden und Schriftstücke fertigt der Schriftführer mit dem Obmann.

§ 14

Der Stellvertreter des Schriftführers

- 1.) Der Stellvertreter wird wie der Schriftführer gewählt.
- 2.) Der Schriftführervertreter ist berufen, den Schriftführer im Verhinderungsfalle zu vertreten und ihn auch sonst zu unterstützen.

§ 15

Der Kassier

- 1.) Der Kassier wird wie der Obmann gewählt.
- 2.) Der Kassier besorgt die Geldangelegenheiten, führt die erforderlichen Bücher, erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss. Weiters verwaltet er das Verbandsvermögen.
- 3.) Er bringt die vom Obmann angewiesenen Geldbeträge zur Auszahlung.
 - 1.) In Kassaangelegenheiten zeichnet der Obmann mit dem Kassier.

§ 16

Der Stellvertreter des Kassiers

- 1.) Der Kassierstellvertreter wird wie der Obmann gewählt.
- 2.) Der § 15 Pkt. 2.) gilt sinngemäß auch für den Kassierstellvertreter.

§ 17

Der Ausschuss

Dem Ausschuss des Verbandes gehören an:

- a.) der Vorstand
- b.) die Bezirksobmänner
- c.) Fachreferenten
(Gesundheitsreferent, Zuchtreferent, Referent für Lehrwesen, Referent für Biologische Betriebsweise, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Referent für Honig und Vermarktung).

§ 18

Ersatzmänner für diese Ausschussmitglieder

- 1.) Die Bezirksobmannstellvertreter übernehmen die Funktion von verhinderten, ausgeschiedenen oder interesselosen Ausschussmitgliedern.
- 2.) Die Ersatzmitglieder sind nur dann Mitglieder des Ausschusses, wenn sie zu ordentlichen Mitgliedern vorrückten.

§ 19

Wirkungskreis des Ausschusses

- 1.) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen:
 - a.) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
 - b.) die Genehmigung zur Überschreitung einzelner Posten des Jahresvoranschlags in Ausnahmefällen;
 - c.) die Einsetzung von Ausschüssen und Referenten für Fachfragen bezüglich der Bienezucht
 - d.) die Entscheidung über gegen die vom Vorstand eingebrachten Berufungen
 - e.) die Entscheidung über alle Aufgaben, die nicht in den Wirkungskreis des Vorstandes fallen, oder nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
- 2.) Der Ausschuss tagt nach Bedarf, ist aber einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder die Hälfte der Ausschussmitglieder es verlangt.
- 3.) Die Einberufung hat 8 Tage vorher zu erfolgen.
- 4.) Der Ausschuss kann offen, oder auf Wunsch von 3 Mitgliedern geheim abstimmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit erbracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.) Der Vorstand bestimmt den Wirkungskreis der Fachreferenten.

§ 20

Aufgaben der Bezirksvertretung

- 1.) Der Bezirksobmann bildet das Bindeglied zwischen dem Verband und den Vereinen. Ihm obliegt die Beratung und Unterstützung der in seinem Bezirk tätigen Vereine. Er ist Repräsentant des Bezirkes und Koordinator für die im Bezirk gesetzten Aktivitäten.

- 2.) Die Bezirksversammlung, das sind alle Vereinsobmänner eines Bezirkes, wählt einen Bezirksobmann, seinen Stellvertreter, einen Schriftführer und dessen Stellvertreter auf 3 Jahren und setzt die Fachreferenten ein.
 - e.) Die Genehmigung des Kostenvoranschlages.
 - f.) Allfällige Satzungsänderungen,
 - g.) Die Bestimmung des nächsten Tagungsortes,
 - h.) Bestimmung der Fachzeitschrift,
 - i.) Entscheidung über Berufungen.
 - j.) Anträge müssen 14 Tage vorher eingebracht werden.
- Es können von jedem anwesenden Imker (Mitglieder eines Vereines) an Ort und Stelle erst bei der Tagung Anträge gestellt werden. Letztere werden nur dann verhandelt, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür ist.

§ 21

Die Jahresversammlung und Vollversammlungen

- 1.) Die Jahresversammlung wird im ersten Quartal des Kalenderjahres abgehalten.
- 2.) Die Jahres- und alle Vollversammlungen sind 30 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3.) Die Jahresversammlung ist an keinen bestimmten Tagungsort gebunden. Bei der Auswahl des Ortes soll jeder Landesteil berücksichtigt werden.
- 4.) Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das der Ausschuss beschließt, oder ein Zehntel der Mitglieder dies mit stichhaltiger Begründung verlangt.
- 5.) In der Hauptversammlung sind außer dem Ausschuss nur die Delegierten der Mitgliedsvereine stimmberechtigt. Der Verein entsendet pro angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten. Mit beratender Stimme kann jeder Imker, der einem Verbandsverein angehört, teilnehmen.
- 6.) Die Delegierten müssen vom zuständigen Verein ein schriftliches Mandat vorweisen.
- 7.) Ein Delegierter kann nur einen und nicht mehrere Vereine vertreten. Für die Kosten der Delegierten muss der Verein aufkommen.
- 8.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 9.) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit erbracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.) Die Abstimmung erfolgt mit Handhebung. Bei Wahlen und bei anderer, eine Person berührende Angelegenheit, kann auch geheim abgestimmt werden, wenn das mindestens 10 Delegierte verlangen.

- 11.) Die Aufgaben der Jahresversammlung sind:
- a.) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Obmannes und Beschlussfassung darüber.
 - b.) Die Entgegennahme der Jahresabrechnung, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers
 - c.) Alle 3 Jahre die Wahl aller Funktionäre, deren Wahl der Jahresversammlung vorbehalten ist (Obmann, 2 Stellvertreter, Kassier, 1 Stellvertreter, Schriftführer, 1 Stellvertreter). Alljährlich wird ein Rechnungsprüfer neu gewählt,
 - d.) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und anderen geldlichen Leistungen, die aber erst im nächsten Kalenderjahr in Kraft treten.
- 12.) Die Beschlüsse und Verfügungen der Jahresversammlungen sind endgültig und es steht kein weiteres Rechtsmittel offen.

§ 22

Die Rechnungsprüfer

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahresversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2.) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Jahresversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 3.) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 4.) Die Prüfung hat mindestens 14 Tage vor der Jahresversammlung zu erfolgen.
- 5.) Die Rechnungsprüfer müssen mindestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Prüfbericht (Revisionsbericht) dem Verbandsobmann übergeben.

§ 23

Fristen

In allen Fällen, in denen in diesen Satzungen keine Frist angeführt ist, ist eine vierzehntägige Frist anzunehmen.

§ 24

Verhandlungsschriften, Urkunden, Ausfertigungen

- 1.) Über alle Beratungen, Versammlungen und Sitzungen sind Verhandlungsschriften aufzunehmen, die alle wesentlichen Vorkommnisse zu enthalten haben, insbesondere Ort und Zeit, die Namen der anwesenden Funktionäre des Verbandes, die anderen Mitglieder zahlenmäßig, die gestellten Anträge und Beschlüsse.
- 2.) Der Schriftführer schreibt die Verhandlungsschriften und zeichnet sie mit dem Obmann.
- 3.) Alle Urkunden und Ausfertigungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie vom Obmann und Schriftführer, in geldlichen Angelegenheiten vom Obmann und Kassier gefertigt sind.

§ 25

Das Schiedsgericht

- 1.) Bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander kann jeder Streitteil die Vermittlung des Schiedsgerichtes des Landesverbandes anrufen. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig und es ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.
- 2.) In das Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil je 2 Mitglieder und der Verbandsvorstand bestimmt einen Vorsitzenden als fünften.
- 3.) Die Schiedsgerichtsordnung erlässt der Verbandsausschuss.

§ 26

Auflösung des Verbandes

- 1.) Einen Auflösungsbeschluss kann nur eine Vollversammlung erbringen, wenn ein diesbezüglicher Antrag mit der Tagesordnung rechtzeitig mitgeteilt wurde.
- 2.) Es muss im Falle der Auflösung auch über das Verbandsvermögen ein Beschluss gefasst werden. Das Vermögen darf nur bienenwirtschaftlichen oder bienenwissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden, und zwar im Burgenland.
- 3.) Bei behördlicher Auflösung entscheidet der letzte Obmann im Sinne des Punktes 2.